

nicht entschließen können, der geehrten Kammer anzurathen, die Berücksichtigung dieser Petition der Staatsregierung zu empfehlen; vielmehr schlägt die Deputation der Kammer nur vor, daß diese Petition der Staatsregierung zur Erwägung übergeben werde. Sie muß aber noch an die zweite Kammer gelangen, weil sie an die Ständeversammlung gerichtet ist.

Präsident v. Schönfels: Es würde zuvörderst zu fragen sein, ob die Kammer gemeint sei, auf Berathung dieses soeben gehaltenen Vortrages sofort einzugehen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt. Es scheint dies nicht so; ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation rathet uns an, das Gesuch, von dem hier die Rede ist, der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, und ich frage: ob die Kammer in Bezug auf diesen Deputationsantrag sich bestimmend erklären will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der vierte Gegenstand würde ebenfalls ein solcher sein, der aus der vierten Deputation kommt; es ist dies der Vortrag einer Petition des Schiffmüllers Eichler, Erbpachtzinsen betreffend, und ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vortrag zu erstatten.

Referent Vicepräsident Gottschald: Der Schiffmüller Johann Gottlob Eichler in Neustadt-Dresden hat an die Stände und zunächst an die zweite Kammer eine Petition gerichtet; die zweite Kammer hat darüber Beschluß gefaßt und hat diesen mittelst Protocoll-Extract vom 14. Februar 1851 an die erste Kammer gelangen lassen; hier ist sie an die vierte Deputation zur Prüfung überwiesen worden. Die vierte Deputation hat dies gethan, und ich bin beauftragt, mündlichen Vortrag darüber zu erstatten. Der Petent schickt in seiner Petition voraus, daß er sich schon mehrmals, jedoch vergeblich, an das Finanzministerium mit dem Gesuche gewendet habe um Erstattung bezahlter Ablösungskosten, theilweise Abminderung in Rest gelassener Ablösungs-, Renten- und resp. Erbpachtsgelder; es bleibe ihm nun nichts weiter übrig, als sich an die Ständeversammlung zu wenden. Im Wesentlichen stellt er in seiner Petition zu Motivirung seiner Gesuche Folgendes vor: Seit 1815 sei ihm die Mühle vererbpachtet worden mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere mit dem Mahlzwangrechte in den Dörfern Pieschen, Trachau und Uebigau. Er habe alljährlich einen Erbpachtzins von 150 Thalern zu entrichten, außerdem habe er bis 1834 noch 8 Gr. oder 10 Ngr. Gewerbe- und Personalsteuer bezahlt; er habe auch das Recht, alle Zeit den dem Betriebe der Schiffsmühle günstigen Standpunkt in der Elbe einzunehmen, ja er könne bei Wassermangel und wenn es die Nothdurft erfordere, die Mühle sogar in die Wasserstraße verlegen. Er fährt dann fort: die Neuzeit habe ihn durch Gesetze und Einrichtungen in seiner Existenz bedroht, namentlich müsse er seit 1834 statt 10 Ngr. 8 Thlr. Personal- und Ge-

werbsteuer bezahlen, der Mahlzwang sei abgelöst worden und ihm sei eine verhältnißmäßig geringe Ablösungsrente dafür gegeben worden, außerdem solle er noch 39 Thaler Ablösungskosten zahlen. Der größte dauernde Nachtheil sei ihm aber dadurch bereitet, daß er im Jahre 1848 wegen des Abdrängens des Ufers durch die Strömung den Stand der Mühle habe verlassen müssen und ein Damm eingebaut worden sei, so daß es unmöglich sei, seinen Standort zu behalten. Bei dem früheren Stande der Mühle hätte er in 24 Stunden 18 Scheffel Getreide mahlen können, während es ihm jetzt nur möglich sei, in 24 Stunden 9 Scheffel zu mahlen. Er berechnet den Verlust, der ihm dadurch in neun Monaten zugezogen werde, auf 302 Thlr. 12 Ngr. Er ist der Meinung, daß es billig gewesen wäre, nachdem er so viel Vortheile verloren habe, ihm auch die Erbpachtzinsen, wenn auch nicht zu erlassen, doch zu ermäßigen. Er habe in Bezug auf diese Nachtheile bereits Entschädigungsansprüche an den Staatsfiscus erhoben, er habe 3000 Thlr. verlangt, jedoch sei das, was ihm gewährt worden sei, — dessen Höhe er nicht angiebt, — nicht zureichend gewesen. Er wendet sich nun an die Ständeversammlung mit drei Gesuchen, nachdem er dem Staatsfiscus die fragliche Mühle für 5000 Thaler vergeblich angeboten hat. Das Gesuch geht dahin: „Den Betrag der antheilig von ihm bezahlten Ablösungskosten an 39 Thlr. 24 Ngr. 4 Pf. ihm aus der Staatscasse hochgeneigtest zu restituiren.“ Was diesen Antrag betrifft, so getraut sich die Deputation nicht, ihn zur Annahme zu empfehlen. Abgesehen davon, daß er gar nicht bescheinigt hat, daß er diese Ablösungskosten bezahlt habe, indem er blos einen Zettel beigefügt hat, auf dessen Rückseite 5 Posten stehen, die den Betrag von 39 Thlr. 24 Ngr. ausmachen und von denen behauptet wird, daß er sie bezahlt habe, entbehrt auch dieser Zettel jeder Unterschrift; zudem steht gesetzlich fest, daß bei Ablösungen der Berechtigten und Verpflichteten die Ablösungskosten zu tragen haben, es würde also eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung des Petenten sein, wollte der Fiscus diese Kosten übernehmen. Er bittet zweitens: „ihm von dem in Rest gelassenen jährlichen Erbpachtzinse, welcher nach Abzug der Ablösungsrenten annoch 87 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. beträgt, einigen Erlaß angedeihen zu lassen.“ Ueber das diesfallige Verhältniß ist die Deputation gar nicht klar geworden, denn er behauptet, daß er 150 Thlr. Erbpachtzinsen zu bezahlen habe, während in einer, der Deputation vorliegenden, in Folge eines Executionsantrages des Rentamtes vom Stadtgericht erlassenen Zahlungsaufgabe diese Zinsen auf 133 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf. berechnet sind, und dabei gesagt wird, daß ihm davon noch 46 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. für sonst in natura geleistete Frohndienste zu Gute gerechnet und abgezogen worden seien, so daß also die Erbpachtzinsen jetzt auf 87 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. sich vermindert haben. Es scheint jedoch der Deputation, daß er sich im Irrthume befindet und daß er die Ablösungsrente für den Mahlzwang darunter verstanden hat. Ich wiederhole, die Deputation ist darüber gar nicht in's Klare